AMTLICHE BEKANNTMACHUNG RWTHAACHEN

NUMMER 2018/014

SEITEN 1 - 5

DATUM 26.02.2018

REDAKTION Sylvia Glaser

Ordnung des IT Centers

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 19.01.2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW. S. 414), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) diese Ordnung erlassen:

NUMMER 2018/014 2/5

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben des IT Centers
- § 3 Leitung und Steuerung des IT Centers
- § 4 Nutzung der IT Dienste
- § 5 Inkrafttreten

NUMMER 2018/014 3/5

Präambel

Das IT Center der RWTH hat als zentrale Einrichtung und Dienstleister im Bereich Informationstechnologie eine wichtige Rolle in der Gesamtstrategie der Universität. Um dieser Rolle gerecht zu werden, muss das IT Center eine führende Einrichtung der Informationstechnologie in der internationalen Hochschullandschaft sein, die aktiv mit Partnern aus Forschung, Lehre und Industrie kooperiert. Das IT Center übernimmt eine tragende Rolle bei der Formulierung und Umsetzung der IT-Strategie der RWTH und unterstützt so die Hochschule durch kundenorientierte IT-Dienstleistung. Ziel des IT Centers ist die zukunftsorientierte Gestaltung der Kernprozesse der RWTH durch innovative IT in enger Kooperation mit den Partnerinnen bzw. Partnern und Nutzerinnen und Nutzern in Lehre, Forschung und Verwaltung. Durch eigenständige Forschung, Ausbildung und Lehre im Umfeld eines kompetenten IT-Dienstleisters ist das IT Center ein innovativer Partner.

Das IT Center agiert in seiner Rolle qualitätsgesichert, transparent, nachhaltig und ressourcenschonend.

§ 1 Rechtliche Stellung

Das IT Center der RWTH ist eine Zentrale Betriebseinheit im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 1 HG.

§ 2 Aufgaben des IT Centers

- (1) Das IT Center der RWTH unterstützt das Studium, die Lehre und Forschung an der RWTH. Zu den Aufgaben gehören die anforderungsgerechte Planung, die Bereitstellung und der wirtschaftliche und qualitätsgesicherte Betrieb von IT Infrastrukturen und Diensten sowie die Analyse und Gestaltung der durch die IT unterstützten Prozesse
 - a. zur Unterstützung der Kernprozesse in Studium, Forschung, Lehre und Verwaltung,
 - b. zum technisch-wissenschaftlichen Hochleistungsrechnen und zur Visualisierung,
 - c. zur Kommunikation, zum Angebot aller Daten- und Kommunikationsnetze der RWTH,
 - d. zur Rechnernutzung und des Datenmanagements.
 - e. zum Campusmanagement, zum Student Lifecycle Management, E-Learning und von Lernmanagementsystemen,
 - f. zur Verwaltung des Identitäten Lebenszyklus' für Mitarbeitende und Studierende
 - g. als Informationsinfrastrukturen zur Unterstützung der Forschungsprozesse (z.B. Forschungsdatenmanagement, E-Science),
 - h. zur Beratung der Nutzerinnen und Nutzer im Umgang mit IT Systemen und IT Softwareanwendungen.
 - zur Unterstützung und Qualifizierung der Nutzerinnen und Nutzer beim Gebrauch der IT Systeme und IT Softwareanwendungen und
 - j. zur Unterstützung der Ausbildungsprozesse und der Ausbildung von Menschen in Berufsfeldern der IT gemeinsam mit der Ausbildungsabteilung der RWTH.
- (2) Das IT Center und die Einrichtungen der RWTH in Forschung, Lehre und Verwaltung sind gegenseitig dem Ziel der Nutzung und Integration von zentralen IT-Infrastrukturen und Diensten und darauf aufbauenden Prozessen verpflichtet. Hierzu berät sich das IT Center regelmäßig mit der Steuerungsgruppe für das IT Center.

NUMMER 2018/014 4/5

(3) Das IT Center arbeitet mit den weiteren IT Dienstanbietern der RWTH kooperativ und arbeitsteilig zusammen. Das IT Center kann in Teilbereichen die Aufgaben übertragen. Es stellt hierzu das Einvernehmen mit den die Aufgaben übernehmenden Stellen her.

- (4) Das IT Center kooperiert zum Zwecke seiner Aufgabenerfüllung regional und überregional mit Partnern.
- (5) Das IT Center wirbt eigeninitiativ ergänzende Mittel aus der Forschungsförderung für zentrale IT Infrastrukturen, Dienste und Prozesse ein. Das IT Center unterstützt die Einrichtungen der RWTH – in Forschung, Lehre und Verwaltung - bei der Einwerbung von Drittmitteln und der Durchführung von Drittmittelprojekten mit IT Infrastrukturen und Dienstleistungen.
- (6) Das IT Center unterstützt den oder die vom CIO-Beirat gewählten IT-Sicherheitsbeauftragten oder gewählte IT-Sicherheitsbeauftragte bei der Entwicklung und Umsetzung der IT-Sicherheitsstrategie und der zugehörigen Sicherheitsprozesse und setzt diese in seinem Verantwortungsbereich um.

§ 3 Leitung und Steuerung des IT Centers

- (1) Das IT Center wird von einer hauptamtlichen Leiterin in oder einem hauptamtlichen Leiter geleitet, die oder der von der Rektorin oder dem Rektor bestellt wird.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter wird vom Rektorat aus der Gruppe der Hochschullehrer und lehrerinnen der RWTH ausgewählt. Die Leiterin oder der Leiter ist für die Erfüllung der Aufgaben des IT Centers verantwortlich. Ihr/ihm obliegt gemäß § 29 Abs. 3 HG die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung und die aufgabengerechte Verwendung der vom Rektorat zugewiesenen Mittel.
- (3) Zur Beratung der Leiterin oder des Leiters des IT Center in Grundsatzangelegenheiten setzt das Rektorat eine Steuerungsgruppe ein. Näheres ist in der Ordnung zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der RWTH Aachen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (4) Bei der Vorbereitung von strategischen Entscheidungen der Hochschulleitung im Bereich der Informationstechnologie wirkt das IT Center über eine Beteiligung im CIO-Beirat mit.

§ 4 Nutzung der IT Dienste

- (1) IT Infrastrukturen und Services des IT Centers können von den Mitgliedern und Angehörigen im Sinne von § 9 HG NRW und der Grundordnung der RWTH genutzt werden. Die Nutzung durch Mitglieder und Angehörige der RWTH und sonstige Nutzerinnen und Nutzer regelt die Benutzungsordnung für zentrale IT Systeme der RWTH Aachen.
- (2) Die Services des IT Centers sind im Servicekatalog beschrieben, der regelmäßig fortgeschrieben und den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich gemacht wird. Im Servicekatalog werden insbesondere Aussagen zu Leistungsumfang der Services, zu den Verantwortlichkeiten sowie zu Fragen der Leistungsart (Grundversorgung, Zusatzdienstleistungen) gemacht.
- (3) Das IT Center kann Dienstleistungen für externe Einrichtungen und für externe Nutzerinnen und Nutzer erbringen.

NUMMER 2018/014 5/5

(4) Regelungen zur Nutzung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen des IT Centers können aufgrund der Benutzungsordnung für zentrale IT Systeme der RWTH Aachen in Form von Nutzungsregelungen von der Leiterin oder dem Leiter nach Beratung mit der Steuerungsgruppe für das IT Center getroffen werden.

- (5) Das IT Center bietet eine entgeltfreie Grundversorgung für Mitglieder und Angehörige der RWTH gemäß seinem Servicekatalog an. Der Servicekatalog wird von ihm nach Beratung in der Steuerungsgruppe festgelegt. Über die Grundversorgung hinausgehende Dienstleistungen kann das IT Center auf Basis einer Kostenerstattung erbringen.
- (6) Das IT Center kann im Sinne des § 77 Abs. 4 HG mit Einrichtungen anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen zusammenwirken.
- (7) Weitere Dienstleistungen für Externe kann das IT Center zum Zwecke der Förderung und Kooperation in der Forschung im Sinne des § 29 Abs. 2 HG bei Vorliegen eines Leistungsaustausches (vgl. § 4 Abs. 2) gegen Entgelt erbringen. Basis hierfür ist ein mit Preisen versehener Servicekatalog für Externe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 18.12.2017 und Beratung durch die Steuerungsgruppe des IT Centers.

Der Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den	19.01.2018	gez. Schmachtenberg
		UnivProf. DrIng. E. Schmachtenberg